

§. 26.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

- 1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;
- 2) die aus dem guth- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 27.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdsprohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar ist die Berechtigung, welche erweislich durch einen löstigen, mit dem Grundeigentümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung hat ein besonderes Gesetz das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohles zu ordnen, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Die Fischereigerechtigkeit in Bächen, welche in fremdem Privateigenthum sich befinden, ist sammt den, mit einer solchen Berechtigung verbundenen Servituten ablösbar.

§. 28.

Es soll ein Steuersystem Statt finden, nach welchem neben dem Grundbesitze alle vorhandenen Steuerkräfte zu verhältnismäßiger Mithelbarkeit gezogen werden. Die Besteuerung bei den Staatslasten sowohl, als bei den Gemeindefasten soll so geordnet werden, daß alle Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§. 29.

Der Lehnverband ist aufzuheben. Das Nähere darüber bestimmt ein besonderes Gesetz.

§. 30.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 31.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Richtern ausgeübt. Kabinetts- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden: Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.